



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Satzung der Universität Hohenheim zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes

Nr. 1323 Datum: 15.04.2021

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Satzung der Universität Hohenheim zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden - Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff) zuletzt geändert durch das 4. HRÄG vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1230) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) vom 23. Juli 2008 (GBl.S. 252) hat der Senat der Universität Hohenheim am 14.04.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Ausschreibung und Vergabe

- (1) Die Stipendien werden gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 LGFG öffentlich ausgeschrieben. Stipendien werden auf schriftlichen Antrag in der von der Universität Hohenheim vorgesehenen Form nach erfolgter Auswahl durch Zuwendungsbescheid bewilligt, sofern die Geförderten an der Universität Hohenheim als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen sind.
- (2) Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer für dasselbe Vorhaben eine ähnliche Förderung von öffentlichen oder privaten Stellen erhält.

§ 2 Vergabekommission

- (1) Die Universität Hohenheim richtet gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 LGFG eine zentrale Vergabekommission ein.
- (2) Die Vergabekommission entscheidet über die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie im Einzelfall über die Festsetzung der Förderungsdauer, die Höhe des Stipendiums und die Gewährung besonderer Zuwendungen.
- (3) Der Vergabekommission gehören als Mitglieder die Prorektorin bzw. der Prorektor für Lehre, drei professorale Mitglieder, ein Mitglied des akademischen Dienstes sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Promovierenden an.
- (4) Die professoralen Mitglieder und das Mitglied des akademischen Dienstes werden vom Senat für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Promovierenden wird vom Senat für die Dauer eines Jahres gewählt. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder eine neue Stellvertreterin bzw. ein neuer Stellvertreter zu wählen. Die Prorektorin bzw. der Prorektor für Lehre kann im Verhinderungsfall durch ein Mitglied des Rektorats vertreten werden.
- (5) Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn die bzw. der Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

§3 Höhe des Stipendiums, Förderdauer und Anrechnung von Nebeneinkünften

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt für Stipendien, die ab dem 01.04.2021 vergeben werden, 1.200,- Euro. Bei der Bemessung des Fördersatzes sind die mit der Dissertation verbundenen Sach- und Reisekosten mit 100,- Euro monatlich pauschal berücksichtigt.
- (2) Stipendiaten mit einem Kind erhalten einen Zuschlag in Höhe von 160,- Euro monatlich. Der Zuschlag erhöht sich bei mehr als einem Kind auf 210,- Euro monatlich.
- (3) Die Regelförderdauer beträgt 2 Jahre. In begründeten Fällen kann eine Verlängerung für ein weiteres Jahr beantragt und - sofern Mittel vorhanden sind – gewährt werden. Bei einem Verlängerungsantrag ist eine Begründung durch das Fachgebiet miteinzureichen.
- (4) Nebeneinkünfte der Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten sollen forschungsnah sein und dürfen 22.200,- Euro brutto jährlich nicht übersteigen. Höhere Nebeneinkünfte werden auf das Stipendium angerechnet. Mit der Förderung vereinbart sind die Mitarbeit an Forschungsaufgaben und die wissenschaftliche Mitarbeit an Lehraufgaben der Universität sowie sonstige vergleichbare Tätigkeiten.

§ 4 Besondere Zuwendungen

Soweit Aufwendungen für Sach- und Reisekosten pro Stipendienjahr die Pauschale nach § 3 S. 1 um mehr als 500 Euro überschreiten, können auf Antrag und Vorlage entsprechender Nachweise besondere Zuwendungen bewilligt werden. Die Entscheidung obliegt der Vergabekommission.

§ 5 Zwischen- und Abschlussbericht

- (1) Nach dem ersten Förderungsjahr muss ein Zwischenbericht bei der Vergabekommission von der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten eingereicht werden.
- (2) Spätestens sechs Monate nach Beendigung der Förderung ist bei der Vergabekommission ein detaillierter Abschlussbericht der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten über den Stand der Arbeit und den beabsichtigten Fortgang der Arbeit vorzulegen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Hohenheim zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes (LGFG) vom 23.05.2016 (Amtliche Mitteilung Nr. 1106) außer Kraft.

Stuttgart, den 15.04.2021

gezeichnet.

Professor Dr. Stephan Dabbert
-Rektor-